



DENKMALGERECHTER MOBILFUNKAUSBAU

Merkblatt

Version: 2.0
Freigegeben: 16.08.2024

BERLIN



Hintergrund

Denkmale im Sinne des Berliner Denkmalschutzgesetzes von 1995 sind Denkmalbereiche, Bau-, Garten- sowie Bodendenkmale. Der Schutz erstreckt sich auf Gebäude, Frei- und Grünflächen sowie Ausstattung und Zubehör, soweit sie mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden. Die Erhaltung eines Denkmals liegt aufgrund seiner geschichtlichen, städtebaulichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

Denkmalliste, -karte und -datenbank geben Aufschluss über den Denkmalstatus und seine jeweilige Art (Denkmalbereich, Bau-, Garten- oder Bodendenkmal). Diese Informationen sind abrufbar unter: <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/>.

Um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden, ist insbesondere bei der Planung und Errichtung von Mobilfunkstandorten eine frühzeitige Einbindung der Denkmalschutzbehörden im Land Berlin dringend zu empfehlen.

Eine Übersicht der Denkmalbehörden im Land Berlin sowie deren Aufgabenbereiche und Kontaktadressen finden sich in der Broschüre „Denkmalschutz in Berlin“ unter <https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/denkmal/>.

Dieses Merkblatt verschafft einen Überblick darüber, welche Kriterien bei der Anbringung von Mobilfunkanlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten sind. Es dient Mobilfunknetzbetreibenden und Funkturm-Gesellschaften als erste Orientierung. Die im Text aufgeführten Kapitel sind relevante Aspekte der Denkmalpflege, die in diesem Zusammenhang betrachtet werden müssen. Abschließend verschafft eine Checkliste einen Überblick über die für Antragsverfahren und Genehmigung notwendigen Unterlagen.

1 Standort und Erscheinungsbild

Als materielle Zeugnisse der bewegten Vergangenheit Berlins prägen Denkmale maßgeblich das Erscheinungsbild der Stadt. Historische Dächer tragen wesentlich zum Wert von Denkmalen und der Stadtsilhouette bei. Die moderne (Stadt-)Gesellschaft ist aber auch auf eine zukunftsfähige Mobilfunkversorgung durch entsprechende Antennenanlagen angewiesen. Für die Standortsuche bestimmende Faktoren sind das Versorgungsziel, die Eignung des Gebäudes aus denkmalrechtlicher Sicht, die Bereitschaft zur Vermietung seitens der Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie physikalische Gesetzmäßigkeiten in der Funktechnik. Die Bundesregierung hat zum Zweck des Gesundheitsschutzes Sicherheitsabstände sowie physikalische Einschränkungen festgelegt, die individuell für jeden einzelnen Standort von der Bundesnetzagentur ermittelt und verbindlich vorgegeben werden. Diese sind in der 26. BImSchV (1) verankert und können die Ausführung der Mobilfunkanlage beeinflussen.

Da der technische Ausbau der bestehenden Infrastruktur und der Denkmalschutz gleichwertige Belange sind, ist es wichtig, Lösungen zu finden, die beiden Aspekten Rechnung tragen. Zunächst ist bei der Suche nach einem geeigneten Mobilfunkstandort zu prüfen, ob das Objekt unter Denkmalschutz steht, Bestandteil eines Denkmalbereichs ist oder sich in der Umgebung eines Denkmals befindet.

Bei der Installation von Mobilfunkinfrastrukturen auf Denkmalen oder in deren unmittelbarer Umgebung ist zu beachten, dass sie zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen darf. Hierbei ist z. B. die Betrachtung von Sichtachsen von Bedeutung. Zu überprüfen sind daher alternative Standorte zur offenen Anbringung, z. B. unterhalb der Dachdeckung, hinter verschlossenen Öffnungen oder hinter Kaminen. Sind diese Alternativen auch nach Abstimmung mit den Denkmalbehörden nicht umsetzbar, können andere, ggf. sichtbare Lösungen in Erwägung gezogen werden. In diesen Fällen wird empfohlen, zunächst eine digitale Fotomontage zur Überprüfung der Auswirkungen auf das Denkmal zu verwenden. Sollte dies nicht ausreichend sein, kann eine maßstabsgerechte Attrappe oft die erforderliche Klarheit bringen.

Hinweise aus der Praxis:

Von Seiten der Denkmalschutzbehörden wird ausdrücklich gewünscht, dass bereits im Rahmen des informellen Dialogs (vor formellem Genehmigungsantrag) denkmalverträgliche Lösungen eingebracht werden, auf deren Basis die Kompromissfindung erfolgen kann. Unterstützend hat das Gigabit-Kompetenz-Team Berlin einen Best-Practice-Katalog erstellt, der ein großes Spektrum an Realisierungsoptionen für einen denkmalgerechten Mobilfunkausbau aufzeigt. Dieser ist auf Nachfrage beim Gigabit-Kompetenz-Team erhältlich.

2 Substanz

Jeder geplante Eingriff muss substanzverträglich durchgeführt werden. Oberstes Ziel jedes Eingriffs im Denkmal ist der Erhalt der schützenswerten Bausubstanz. Die Montage von Anlagen ist daher möglichst ohne oder nur mit sehr geringen Eingriffen in die überlieferte Substanz umzusetzen. Dabei gilt es möglichst alle Bauteile in situ (an Ort und Stelle) zu belassen und Umbauten reversibel, also schadensfrei rückführbar, durchzuführen. In jedem Fall muss die Maßnahme textlich und grafisch dokumentiert werden, sodass der Zustand vor und nach Errichtung der Anlage auch in den Akten nachvollziehbar bleibt.

Im Installationsprozess und Betrieb der Mobilfunkanlage ist darauf zu achten, dass die denkmalgeschützte Bausubstanz nicht durch Erschütterungen, Hitze- oder Staubentwicklung beeinträchtigt oder dauerhaft beschädigt wird.

Im Falle von Bohrarbeiten innerhalb der denkmalgeschützten Substanz sollte auf eine gering dimensionierte Kanalgröße geachtet werden. Äußerst wichtig ist eine erschütterungsfreie Ausführung von Bohrarbeiten. Leitungsführungen, Stemmarbeiten oder sonstige substanzuelle Eingriffe an Werksteinen, Holzbauteilen oder anderen gestalterisch hochwertigen Bauelementen sind gänzlich zu vermeiden. Um direkte Eingriffe auszuschließen, sind sämtliche Leitungen so zu verlegen, dass sie auf Mauerwerk bzw. Putz aufliegen. Sollten ältere Leitungskanäle bestehen, sind diese möglichst heranzuziehen. Sind Kabelstränge anderer Anlagenbetreiber bereits vorhanden, ist eine gemeinsame Nutzung angeraten.

Bei der Errichtung eines Systemtechnikraumes ist die historische Substanz in Gänze zu bewahren und die Raumgröße so gering wie möglich zu halten. Dabei sollte auf vorhandene Balken mit ausreichender Dimensionierung oder Mauerbänke zurückgegriffen werden, um zusätzliche Mauerwerksausbrüche im historischen Bestand zu verhindern.

Hinweise aus der Praxis:

Die im Zuge der Installation der Mobilfunkanlage entstehenden Änderungen am Gebäude sind in Planmaterial (Rot-Gelb-Plan) kenntlich zu machen und bei den Denkmalbehörden einzureichen. Die Richtlinien des Brandschutzes sind zudem zu berücksichtigen und die statische Unbedenklichkeit sämtlicher Anlagenteile mittels Gutachten ist in jedem Fall nachzuweisen.

3 Beratung und Antragsverfahren

Übergeordnetes Ziel ist es, den Mobilfunkausbau denkmalverträglich umzusetzen. Als Fach- und Sachverständige besitzen die Mitarbeitenden der Denkmalbehörden die notwendige Kompetenz, um im öffentlichen Auftrag den Schutz, den Erhalt und die Pflege von Denkmälern sicherzustellen. Sie bewerten die potenziellen Eingriffe in den denkmalwerten Bestand, beraten hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und begleiten die Planung und Umsetzung der Maßnahme. Sie sollten daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einbezogen werden.

Für ein sensibles Herangehen wird empfohlen, dass die Mobilfunknetzbetreiber bzw. Funkturm-Gesellschaften personelle Fachexpertise im Bereich denkmalrechtlicher Genehmigungen bereithalten.

Hinweise aus der Praxis:

Die jeweiligen Ansprechpersonen der Denkmalschutzbehörden (Sachbearbeiter und Fachbereichsleiter) sowie der Mobilfunknetzbetreiber und Funkturm-Gesellschaften sollten namentlich bekannt gemacht werden (z. B. Nennung aller möglichen Ansprechpersonen im Erstkontakt).

Überblick über die Arbeit einer Denkmalbehörde

Das Denkmalschutzgesetz von Berlin (DSchG Bln) ist die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Denkmalbehörden in Berlin. Die Unteren Denkmalschutzbehörden, im Regelfall repräsentiert durch die zwölf Bezirksämter, sind als Genehmigungsbehörden für alle Ordnungsaufgaben zuständig und entscheiden im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt Berlin. Genehmigungspflichtig sind jegliche Veränderungen des Erscheinungsbildes oder der Substanz eines Denkmals, ebenso wie Veränderungen in der engeren Umgebung eines Baudenkmals oder innerhalb städtebaulicher Denkmale wie Ensembles oder Gesamtanlagen. Die Denkmalbehörden begutachten und beurteilen die geplante Maßnahme und achten dabei auf den bestmöglichen Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild sowie Material- und Werkgerechtigkeit. Die Denkmalbehörden begleiten die

Maßnahmenplanung und Antragstellung hierzu beratend und sollten daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einbezogen werden.

Hinweise aus der Praxis:

Bevor ein formeller Genehmigungsantrag gestellt werden kann, ist ein informeller Dialog mit der Unteren Denkmalschutzbehörde voranzustellen. Den Genehmigungsverlauf inkl. aller Prozessschritte stellt die Oberste Denkmalschutzbehörde des Landes Berlin in der Informationsbroschüre „Genehmigung“ (2) sehr übersichtlich dar. Diese Prozessschritte sind durch die Antragsteller einzuhalten.

Die Installation von Mobilfunkinfrastrukturen an bzw. auf Denkmalen oder in dessen unmittelbaren Umgebung erfordert die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Die formelle Antragstellung kann auf einfachem Weg digital erfolgen, wie in der Broschüre „Digitaler Antrag“ unter <https://service.berlin.de/dienstleistung/329247/> beschrieben.

Mehr zur Gigabit-Strategie Berlin

Weitere Informationen können Sie folgenden Verlinkungen entnehmen:

- Gigabit-Strategie des Landes Berlin (3)
- Website des Gigabit-Kompetenz-Teams Berlin (4)

4 Checkliste Genehmigungsantrag (§ 12 DSchG Bln)

Der konkrete Umfang der notwendigen Unterlagen ist in Abhängigkeit vom Projekt mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Dies gilt auch, wenn die denkmalrechtliche Zustimmung im Zusammenhang mit einem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben erfolgt. Der Genehmigungsantrag (§ 12 DSchG Bln) muss, um prüffähig zu sein, mindestens folgenden Inhalt haben:

- Adresse/Liegenschaft
- Bestandsfotos, -beschreibung, ggf. -zeichnungen und Material der betroffenen Fläche (Dachdeckung, Fassade)
- Zeichnung oder Foto der betroffenen Fläche mit Eintragung der Größe und konkreten Position der Mobilfunkanlage
- Produkt, sofern bekannt
- Angaben zum Zustand des Tragwerks sowie zu konstruktiven Erfordernissen und zu erforderlichen Eingriffen in den Bestand (Rot-Gelb-Plan), wie Befestigung und Kabelführung bzw. zu notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen
- Visualisierung der optischen Auswirkung, nach Erfordernis
- Ggf. Nachweis, dass Alternativvarianten geprüft und ausgeschlossen wurden (mit Begründung)

Quellenverzeichnis

1. Gesetze im Internet. *Gesetze im Internet*. [Online] Bundesministerium der Justiz. [Zitat vom: 21.11.2022.] http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/index.html.
2. Senatsverwaltung für Kultur und Europa. *Denkmalschutz und Denkmalpflege in Berlin*. [Online] 14.10.2021. [Zitat vom: 17.11.2022.] <https://www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/>.
3. Gigabit-Strategie des Landes Berlin. [Online] 17.11.2022. [Zitat vom: 17.11.2022.] <https://www.berlin.de/gigabitstrategie/>.
4. Gigabit-Portal Berlin. [Online] 17.11.2022. [Zitat vom: 17.11.2022.] <https://gigabit.berlin.de/>.

